

## **Testkonzept für Kinder in der Kindertagesbetreuung im vorschulischen Bereich in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Beelitz**

In der aktuellen Fassung der **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** ist ab dem 7. Februar 2022 eine **landesweite Testpflicht für Kinder** im vorschulischen Bereich verankert. Der Nachweis einer Testung für das Kind ist damit Voraussetzung für den Zutritt zu einer Kindertagesstätte der Stadt Beelitz.

- Geeignete Schutzmaßnahmen helfen, einen bedarfsdeckenden Betrieb aufrecht zu erhalten. Eine ungehinderte Infektionsausbreitung kann durch regelmäßige Testung effektiv entgegengewirkt werden.
- Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest (Selbsttest/Schnelltest) stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test bzw. angeordneter Test nach aktueller Gesetzeslage und die ärztliche Beurteilung gestellt.
- Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt: *Kinder mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld sollen nicht in die Kindertagesstätte gebracht bzw. geschickt werden.*

### **Allgemeine Regelungen:**

Grundsätzlich ergänzt das Angebot der angebotenen Antigen-Schnelltests in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen die Testangebote des Bundes, der Länder und der Arbeitgeber.

Hierbei kommt den Eltern/Personensorgeberechtigten eine besondere Verantwortung zu. Bei festgestellter SARS-CoV-2-Infektion bei Eltern/Personensorgeberechtigten ist meist davon auszugehen, dass auch ihre Kinder, die demselben Haushalt angehören, betroffen sind. **Ist innerhalb einer Familie eine Covid-19-Infektion festgestellt worden, darf das Kind als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) im Sinne der Definition des RKI die Kindertagesstätte nicht besuchen.**

Die Testverpflichtung gilt, soweit durch § 6 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 24a Abs. 2 und 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 der SARS-CoV-2-EindV Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründen keine Ausnahmen. Das Kita-Gelände kann dann nicht betreten werden.

**Die Testverpflichtung umfasst in Kitas in Trägerschaft der Stadt Beelitz die Durchführung eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf Coronaviren immer montags und mittwochs. Bleibt das Kind am Testtag vom Kitabesuch fern, so muss der Test am nächstfolgenden Kitatag durchgeführt und bestätigt werden. Der zweite Testtag verschiebt sich entsprechend.**

Die Testverpflichtung kann erfüllt werden durch:

- a. Eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b. Eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis. Zur Dokumentation ist das Formular der Stadt Beelitz zu verwenden.

**Wer erhält Testkits und durch wen werden diese ausgegeben?**

Die Testkits für die Selbsttestung im häuslichen Umfeld erhalten Sie für Ihre Kinder durch die jeweilige Kita. Es werden Testkits für die Zeit von 5 Wochen an die Eltern herausgegeben.

**Wo und durch wen werden die Tests durchgeführt?**

**Wie erfolgt die Dokumentation?**

Die Selbsttests werden zu Hause durchgeführt.

Eine Durchführung durch das Personal des Trägers wird ausgeschlossen. Den Eltern wird die Möglichkeit der Testdurchführung in den Räumen der Kita gegeben. Dazu muss ein, von den Eltern mitgebrachter Schnelltest genutzt werden.

Die Dokumentation erfolgt anhand eines Bogens, den die Eltern zur Verfügung gestellt bekommen. Der Bogen ist am Testtag der Erzieherin vorzuzeigen, diese bestätigt mit ihrem Unterschriftskürzel. Am letzten Testtag verbleibt die Dokumentation bei der Erzieherin.

**Positives Testergebnis – Was tun?**

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Kinder von anderen Personen isoliert werden.

- a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die Kinder nicht mehr in die Kindertagesstätte gebracht werden – die Kindertagesstätte muss darüber in Kenntnis gesetzt werden. Es muss Ihrerseits unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum, beim Hausarzt oder Kinderarzt erfolgen.
- b. Wurden in Abweichung des Regelfalls die Kinder in der Kita unter Beisein der Eltern/der Personensorgeberechtigten getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Kindern zu separieren. Sie müssen mit dem Kind sofort die Kindertagesstätte verlassen. Es muss unverzüglich durch Sie die Abklärung in einem Testzentrum, beim Hausarzt oder Kinderarzt erfolgen.
- c. Erst wenn der PCR-Test bzw. ein Test nach aktueller Gesetzeslage ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- d. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests bzw. Test nach aktueller Gesetzeslage müssen sich die betroffenen Kinder (Kinder mit positivem Selbsttest) in häusliche Quarantäne begeben.
- e. Die Eltern/Pflegepersonen unterrichten die Kita-Leitung über einen positiven Test und bei Kenntnis über die eingeleiteten Maßnahmen des Gesundheitsamtes.

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hinterlegt:

<https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html>

Beelitz, 31.01.2022



Bernhard Knuth  
Bürgermeister